

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 57/13 B

L 8 SO 1671/12 (Thüringer LSG)
S 18 SO 3240/08 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
K beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist (noch) die Übernahme von Kosten für die (bislang noch nicht durchgeführte) Sanierung eines selbstgenutzten Eigenheimes als Kosten der Unterkunft und Heizung.
- 2 Einen im Jahr 2002 gestellten Antrag auf Kostenübernahme für eine Haussanierung (geschätzte Kosten 100 000 Euro) hat der Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 4.8.2008; Widerspruchsbescheid vom 28.11.2008*). Die hiergegen (zugleich als Untätigkeitsklage wegen eines weiteren Leistungsantrags vom 16.6.2008) erhobene Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Meiningen vom 10.5.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das SG zunächst ausgeführt, der Kläger sei im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Leistungsberechtigter nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) gewesen; es bestehe wegen § 5 Abs 2 SGB II schon kein Anspruch gegen den Beklagten. Sodann hat es im Einzelnen dargestellt, weshalb sich auch im Übrigen ein Anspruch der Sache nach weder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) noch dem SGB II ergebe. Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Urteil des Thüringer LSG vom 25.7.2013*). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Untätigkeitsklage sei unbegründet, weil über den Antrag vom 16.6.2008 im angefochtenen Bescheid mitentschieden worden sei. In der Sache bestehe kein Anspruch auf Zusicherung der Übernahme der künftig anfallenden Kosten bzw einen Schuldbeitritt, was es nach Hinweis auf die Entscheidungsgründe des SG (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ergänzend ausgeführt hat. Soweit die Klage auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII iVm § 55 Abs 2 Nr 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) gerichtet sei, sei sie - ebenso wie die Berufung - unzulässig.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt K . Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; es stellten sich nämlich folgende Rechtsfragen:

"Ist die Konkretisierung des Angemessenheitsbegriffs des § 35 Abs 2 Satz 1 SGB XII nF beziehungsweise des 29 Abs 1 Satz 2 SGB XII aF beziehungsweise des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum 'schlüssigen Konzept' mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 Grundgesetz vereinbar, wie es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (Az 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) näher bestimmt worden ist, insbesondere enthält das SGB XII eine den prozeduralen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende und hinreichend bestimmte parlaments-



gesetzliche Grundlage für eine Bestimmung des unterkunftsbezogenen Existenzminimums durch eine am einfachen Wohnstandard orientierte Mietobergrenze.

Ist es zulässig, bei der Frage, inwieweit Kosten für Unterkunft einschließlich der Kosten für Reparaturen sowie Instandhaltung und Instandsetzung einer Wohnung, die im Eigentum des Hilfebedürftigen steht, angemessen sind, als Vergleichsmaßstab die Kosten für eine Mietwohnung für ein Jahr heranzuziehen, obwohl im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz der Hilfebedürftige bereits viele Jahre, beziehungsweise mehr als ein Jahrzehnt lang Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise Grundsicherung für Erwerbslose bezieht und bei diesen Leistungen in der Vergangenheit keine nennenswerten Anteile für Instandhaltungskosten enthalten waren.

Ist es zulässig, den Hilfebezieher, der ein privilegiertes Wohneigentum bewohnt, auf eine Mietwohnung zu verweisen, wenn dies der Gesundheit des Hilfebedürftigen wegen spezifischer Erkrankungen weiter abträglich ist."

- 4 Hinsichtlich der ersten Rechtsfrage fehle bislang eine Auseinandersetzung des Bundessozialgerichts (BSG) mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 zur Notwendigkeit des Parlamentsvorbehalts bei der Regelung der Leistungen zur Existenzsicherung. Bei Zugrundelegung eines anderen Angemessenheitsmaßstabes, wie etwa vom SG Mainz gefordert, sei nicht ausgeschlossen, dass die Klage teilweise begründet sei. Hinsichtlich des selbstgenutzten Wohneigentums fehle es an entsprechenden Entscheidungen des BSG, was die Klärungsbedürftigkeit der zweiten Frage begründe. Auch die dritte Rechtsfrage sei höchstrichterlich nicht entschieden. Sein Gesundheitszustand nach einer MCS (Multiple Chemical Sensitivity)-Erkrankung erlaube das Wohnen in einer Mietwohnung nicht; dies habe der Beklagte nicht berücksichtigt. Angesichts der Häufigkeit von durch Allergien ausgelösten Erkrankungen in der Bevölkerung habe die Frage, inwieweit solche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssten, grundsätzliche Bedeutung. Schließlich liege eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG vor.
- 5 Der Kläger rügt ferner als Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs sowie des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Rechtsstaatsprinzip. Das LSG habe willkürlich nicht die Frage entschieden, ob der Anspruch auf Kostenübernahme nicht (jedenfalls teilweise) unter dem Gesichtspunkt der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII iVm § 55 Abs 2 Nr 5 SGB IX begründet sei. Im Übrigen habe sich das LSG im angefochtenen Urteil nicht mit seinem (des Klägers) Vorbringen im Schriftsatz vom 18.7.2013 und in der mündlichen Verhandlung auseinandergesetzt. Auch hierin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, auf der das Urteil beruhe.



II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer deshalb eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.
- 8 Der Kläger hat zwar Rechtsfragen formuliert. Es fehlt jedoch an einer ausreichenden Darlegung zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen im Einzelfall. Zu den geltend gemachten Ansprüchen auf Übernahme künftig anfallender Kosten der Unterkunft und Heizung (sei es im Wege der Erteilung einer Zusicherung, sei es im Wege eines Schuldbeitritts) führt er schon nicht aus, weshalb solche Ansprüche gegen den Beklagten als Sozialhilfeträger - anders als es die Vorinstanzen zur Begründung (auch) dargestellt haben - überhaupt bestehen können, der Kläger mithin dem Leistungssystem des SGB XII unterfällt. Eine fehlende Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG des ggf zuständigen Jobcenters ist nicht gerügt.
- 9 Auch im Übrigen sind die Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung nicht ausreichend. Im Zusammenhang mit der zunächst genannten Rechtsfrage hat das LSG ausweislich der in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Entscheidungsgründe unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des SG zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im maßgeblichen Vergleichsraum auf die Werte des § 12 Wohngeldgesetz zurückgegriffen. Es hätte also weiterer Darlegungen dazu bedurft, weshalb es auf die mit der Rechtsfrage in Bezug genommene Rechtsprechung des BSG im Fall des Klägers überhaupt ankommt.



- 10 Wegen der Klärungsbedürftigkeit der zweiten Rechtsfrage hätte darüber hinaus zunächst die Rechtsprechung des BSG zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei einmaligen Aufwendungen für selbstgenutzte Hausgrundstücke nach § 22 Abs 1 SGB II und zur Prüfung von deren Angemessenheit unter Bezugnahme auf eine abstrakt angemessene Jahresnettokaltmiete dargestellt und sodann im Einzelnen erläutert werden müssen, aus welchen Gründen diese Rechtsprechung einer Fortentwicklung oder Überprüfung für den Bereich des SGB XII bedürfen sollte. Schließlich ist auch die Klärungsbedürftigkeit der abschließend formulierten Rechtsfrage nicht dargelegt. Nach der Rechtsprechung des BSG zu § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II sind nämlich auch gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsberechtigten in die Prüfung einzubeziehen, ob es ihm zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel die Aufwendungen zu senken. Welche weiteren, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sich vor diesem Hintergrund im Anwendungsbereich des § 35 Abs 2 Satz 3 SGB XII überhaupt noch stellen sollten, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 11 Soweit der Kläger eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG behauptet, genügt sein Vorbringen ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz läge nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung wäre aber erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hätte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger formuliert schon keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG, sondern referiert nur die Argumentation des LSG im vorliegenden Einzelfall. Die Frage, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat, eröffnet die Revision jedoch nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Verfahrensmängel sind ebenso wenig in der erforderlichen Form gerügt. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Weshalb die Entscheidung des LSG bezogen auf die geltend gemachten Ansprüche nach § 54 SGB XII iVm § 55 Abs 2 Nr 5 SGB IX überhaupt auf dem behaupteten Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) beruhen kann, wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich. Hierfür hätte der Kläger darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG in der Sache hätte anders ausfallen können. Sein Vortrag bietet jedoch nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass er überhaupt die personenbezogenen Voraussetzungen des § 53 Abs 1 Satz 1 SGB XII erfüllt und er Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten könnte. Soweit man das Vorbringen sinngemäß dahin auslegen wollte, dass er als Verfahrensfehler rügen will, das LSG



habe zu Unrecht ein Prozessurteil erlassen, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen, ergäbe sich nichts anderes. Ausdrücklich gerügt ist dies ohnehin nicht.

- 14 Auch der weitere behauptete Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (durch Nichtberücksichtigung des Vortrags aus dem Schriftsatz vom 18.7.2013) ist nicht ausreichend bezeichnet. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis genommen und in seine Erwägung einbezogen hat, und es nicht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen und dabei auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht werden (*BVerfGE 96, 205, 217*), kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht angenommen werden, wenn das Gericht in seiner Entscheidung Ausführungen von Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich sind (*BVerfGE 70, 288 ff, 293 f*). Warum dies vorliegend bezogen auf die klägerischen Ausführungen im Schriftsatz vom 18.7.2013 und in der mündlichen Verhandlung anders sein soll, hätte vorgetragen werden müssen. Im Übrigen hätte auch hier die Entscheidungserheblichkeit so dargelegt werden müssen, dass der Senat sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber hätte bilden können, ob das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht ohne den behaupteten Verfahrensfehler eine andere Entscheidung hätte treffen können.
- 15 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>) bietet, ist dem Kläger auch keine PKH zu bewilligen; damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

